

NON-PROFIT-ORGANISATION UND KOMMUNE

VEREIN · STIFTUNG · KOMMUNALE UND GEMEINNÜTZIGE UNTERNEHMEN

INHALT



- Ehrenamts-Stärkungsgesetz
- Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale
- Sponsoring und Umsatzsteuer
- Umsatzsteuer auf Speisen und Getränke
- Umsatzsteuer auf ehrenamtlich Tätigkeit
- Vorsteueraufteilung im Verein
- Kommunale Kitas
- Betriebskostenzuschuss an Fremdenverkehrsverein
- SEPA-Umstellung

■ Ehrenamts-Stärkungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, das am 28.03.2013 verkündet wurde, wurden nicht nur Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vorgenommen, sondern auch vereins- und stiftungsrechtliche Regelungen neu formuliert. Nachfolgend eine Übersicht über die Änderungen:

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Es wurde eine gesetzliche Vermutung eingeführt, nach der bei Empfängern bestimmter Sozialleistungen die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit als nachgewiesen anzusehen ist. Als Nachweis reicht der Leistungsbescheid oder eine Bestätigung des Sozialleistungsträgers aus. Körperschaften, die mildtätige Zwecke unterstützen, können sich unter bestimmten Umständen von der Nachweispflicht befreien lassen.

Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist künftig auch gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet werden.

Vermögensausstattung anderer Körperschaften

Diese Regelung, die am 01.01.2014 in Kraft tritt, ermöglicht es steuerbegünstigten Körperschaften, andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang mit Vermögen auszustatten. Damit wird z. B. die Einrichtung von sogenann-

ten „Stiftungsprofessuren“ erleichtert. Weitergegeben werden können Überschüsse auch der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und darüber hinaus höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Einnahmen aus dem ideellen Bereich). Die empfangende Körperschaft darf die Mittel nicht weitergeben.

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Anstelle der bisherigen vorläufigen Bescheinigung der Steuerbegünstigung nach Errichtung einer Körperschaft findet ab 29.03.2013 ein laufendes Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen statt. Auf Antrag der Körperschaft ergeht ein Feststellungsbescheid, der als Grundlagenbescheid bindend und Voraussetzung für die Einwerbung von Spenden bis zum Ergehen der ersten Körperschaftsteuer-Veranlagung ist.

Rücklagen und Vermögensbildung

Die Rücklagenbildung wurde jetzt einheitlich in § 62 AO geregelt und tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die bisher nur in der Verwaltungspraxis anerkannte **Wiederbeschaffungsrücklage** ist nun auch gesetzlich normiert. Für Ersatzinvestitionen kann ein Betrag in Höhe der Abschreibungen der Rücklage zugeführt werden. Sollen höhere Beträge in diese Rücklage eingestellt werden, ist die Notwendigkeit darzulegen. Bei der **freien Rücklage** wurde die Regelung insoweit verbessert, als steuerbegünstigte Körperschaften, die den Höchstbetrag für die freie Rücklage nicht ausgeschöpft haben, dieses Volumen in den nächsten beiden Jahren nutzen können.

Die **Vermögenszuführung bei Stiftungen** wurde verbessert, indem es nunmehr zulässig ist, dass eine Stiftung im Jahre ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren, also in maximal vier Jahren, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen können. Dies ist eine Erweiterung um ein Jahr.

Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

Für unberechtigte **Mittelansammlungen**, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, soll die Finanzverwaltung eine angemessene Frist setzen, damit die Körperschaft ausreichend Zeit hat, ihre Mittel auch satzungsgemäß einsetzen zu können.

Jetzt im Gesetz geregelt ist der Zeitraum für das **Ausstellen von Spendenbescheinigungen**. Das Datum (taggenau) der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen oder die Feststellung der Satzungsmaßigkeit nicht länger als drei Kalenderjahre.

Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen

Angehoben wurde auch die Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb. Diese Grenze beträgt jetzt 45.000 EUR.

Übungsleiterpauschale

Ab 2013 wurde die Übungsleiterpauschale von bisher 2.100 EUR auf 2.400 EUR erhöht. Eine Nachzahlung für die vergangenen Monate des Jahres 2013 ist möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für die Sozialversicherung die rückwirkende Erhöhung der Steuerfreibeträge keine Auswirkung auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungen für die Vergangenheit hat. Die höheren Freibeträge können erst mit Verkündung, also ab 28.03.2013, berücksichtigt werden.

Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale wurde ab 2013 von 500 EUR auf 720 EUR erhöht.

Zuwendungen

Bis zu zwei Millionen Euro können Ehegatten als Spende in den **Vermögensstock einer Stiftung** steuerlich geltend machen. Es wird im Gesetz klargestellt, dass es sich bei dem Vermögensstock einer Stiftung um das zu erhaltende Vermögen der Stiftung handelt. Spenden in das Vermögen einer **Verbrauchsstiftung** unterliegen nicht diesem erhöhten steuerlichen Abzug.

Dagegen unterliegen zeitnah zu verwendende Spenden an eine Verbrauchsstiftung dem normalen Spendenabzug.

Bei Zuwendung eines Wirtschaftsgutes (**Sachspende**), das unmittelbar davor **aus dem Betriebsvermögen** entnommen wurde, ist bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe auch die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Die Umsatzsteuer ist ein eigenständiger Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Durch eine Ergänzung im Gesetz (§ 27 Abs. 3 BGB) wird klargestellt, dass die Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen unentgeltlich tätig sind. Die Satzung kann jedoch davon abweichen und die Möglichkeit einer Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Wenn die Satzung nicht bestimmt, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann, darf mit dem Vorstandsmitglied keine Vereinbarung über eine Vergütung getroffen werden, da ansonsten die Steuerbegünstigung gefährdet ist.

Damit Vereine und Stiftungen, die ihren Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gewähren wollen, deren Satzung die Vergütungsmöglichkeit aber noch nicht vorsieht, die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen können, tritt diese Regelung erst am 01.01.2015 in Kraft. Bis dahin muss die geänderte Satzung im Vereinsregister eingetragen sein.

Haftungsprivilegierung

Neben **Vorstandsmitgliedern** gelten ab 2013 die Haftungsbegrenzung und der Freistellungsanspruch auch für **Mitglieder von anderen Organen**, die durch die Satzung geschaffen wurden, und auf die durch die Satzung bestimmten **besonderen Vertreter**. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder besonderer Vertreter eines Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, müssen der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen. Die für die Haftungsbegrenzung relevante Verdienstgrenze wird von jährlich 500 EUR auf 720 EUR angehoben. Dies gilt auch für Stiftungen.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Regelung, nach der **Vereinsmitglieder**, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein satzungsgemäße Aufgaben wahrnehmen, den Mitgliedern von Vereinsorganen und besonderen Vertretern hinsichtlich der oben genannten Haftungsprivilegierung gleichgestellt werden. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nur gegenüber dem Verein, nicht hingegen gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Die oben genannte Regelung zur Beweislast findet ebenfalls entsprechende Anwendung.

Verbrauchsstiftungen

Verbrauchsstiftungen sind zulässig und dürfen ihr Vermögen zwar verbrauchen, müssen aber dennoch für ihre Anerkennung „die dauernde Erfüllung ihres Stiftungszwecks“ nachweisen.

Dieser Begriff ist nun gesetzlich konkretisiert. Danach kann bei Verbrauchsstiftungen nur dann von einer dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks ausgegangen werden, wenn sie für einen Zeitraum errichtet werden, der mindestens zehn Jahre umfasst.

Bezeichnung „gGmbH“

Lange war strittig, ob diese Bezeichnung zulässig ist. Jetzt macht eine Ergänzung in § 4 GmbHG es möglich, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, eine Firma mit der Abkürzung gGmbH führen darf.

■ Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 07.05.2013 einen kurzen Überblick über die Frage veröffentlicht, wer die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale geltend machen kann. Von der **Übungsleiterpauschale** können nicht nur Trainer in Sportvereinen profitieren, sondern auch Menschen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- Künstlerische Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- Pro Person und Jahr können 2.400 EUR steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdielt werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.



Die **Ehrenamtspauschale** kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, z. B. für eine Tätigkeit als

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern
- Ehrenamtlich tätiger Schiedsrichter im Amateurbereich

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 EUR pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Wichtig: Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar. Und die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt.

■ Sponsoring und Umsatzsteuer

Ab 01.01.2013 gelten neue umsatzsteuerliche Regelungen für Sponsoringleistungen. Mit Schreiben vom 13.11.2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geregelt, dass keine umsatzsteuerbare Leistung gegeben ist, wenn der Sponsor lediglich genannt wird, ohne ihn besonders hervorzuheben. Es fehle in diesem Fall an einer Gegenleistung, so dass mangels Leistungsaustausch keine umsatzsteuerbare Leistung vorliege. Im Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 1.1 Absatz 23) wurde folgender Passus ergänzt:

“Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, **jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten**, erfolgen.”

Das bedeutet in der Praxis, dass für diese Sponsoringleistungen ab 01.01.2013 keine Rechnungen mehr mit Umsatzsteuer auszustellen sind. Geht das Sponsoring über die bloße

Namensnennung – ggf. mit dem Logo – des Sponsors hinaus, liegen also konkrete (aktive) Werbeleistungen vor, so unterliegen diese Werbeleistungen dem Regelsteuersatz von 19 %. Dazu gehören zum Beispiel Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, die aktive Verlinkung auf die Website des Sponsors, Vorhalten von Werbeträgern, Lautsprecherdurchsagen u. ä. Für diese Fälle ist dann auch vom Empfänger der Sponsorenleistung eine Rechnung auszustellen, aus der die Vorsteuer seitens des Sponsors gezogen werden kann, soweit dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Ertragsteuerlich sind sowohl die passiven als auch die aktiven Gegenleistungen für den Sponsor bei diesen Betriebsausgaben und keine Spenden. Allerdings sind die Regelungen des BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring vom 18.02.1998 zu beachten.

■ **7 % oder 19 % Umsatzsteuer auf Speisen und Getränke?**

Die Höhe des Steuersatzes hängt von den konkreten Details des jeweiligen Verkaufsvorgangs ab. Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zunächst ganz allgemein und anschließend anhand von vielen Beispielfällen geregelt, wann der ermäßigte Steuersatz von 7 % anwendbar ist.

Grundsätzlich gilt, dass die Abgabe von Speisen nur dann mit 7 % zu versteuern ist, wenn es sich um eine reine Lieferung handelt. Werden Speisen hingegen im Rahmen von sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) abgegeben, greift der reguläre Steuersatz von 19 %. Dienstleistungen sind aber nur dann schädlich für den ermäßigten Steuersatz, wenn sie bei einer Gesamtbetrachtung des Vorgangs den Umsatz qualitativ überwiegen. Auf die Anzahl der einzelnen Dienstleistungen kommt es nicht an. Auch auf die Art der Zubereitung kommt es nicht mehr an.

Unschädlich sind nach Ansicht des BMF beispielsweise Dienstleistungen, die notwendig mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind, wie beispielsweise

- Zubereitung der Speisen,
- Transport der Speisen zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen,
- Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts,
- übliche Nebenleistungen (z. B. Verpackungen, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck),
- Bereitstellung von Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z. B. Ablagebretter an Kiosken).

Nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden und damit **schädlich** für den ermäßigten Steuersatz sind hingegen beispielsweise:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur. Dies sind insbesondere Vorrichtungen, die den bestimmungsgemäßen Verzehr der Speisen und Getränke vor Ort fördern sollen (z. B. Tische und Stühle, Biertischgarnituren),
- Servieren der Speisen und Getränke,
- Nutzungsüberlassung von Geschirr und Besteck,
- Reinigung und Entsorgung von Gegenständen,
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.



Erfüllen überlassene Gegenstände (Geschirr, Platten etc.) lediglich Verpackungsfunktion, stellt deren Überlassung kein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement dar. In einem solchen Fall ist auch die Reinigung und Entsorgung dieser Gegenstände unschädlich.

Stellt der speisenabgebende Unternehmer eine die Bewirtung fördernde Infrastruktur bereit, ist dies bereits schädlich für den ermäßigten Steuersatz. Ob der Kunde diese Infrastruktur auch tatsächlich nutzt, ist unerheblich. Anders verhält es sich, wenn der Kunde bereits bei Vertragsabschluss erklärt, dass er die Speisen und Getränke nicht vor Ort verzehren, sondern mitnehmen möchte. Dann bleibt eine die Bewirtung fördernde Infrastruktur unberücksichtigt. Somit ist die Frage „zum Hieressen oder zum Mitnehmen“ für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Geschäfts durchaus von Bedeutung und sollte auch entsprechend dokumentiert werden.

Dienen Vorrichtungen in erster Linie anderen Zwecken als den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern (z. B. Stehtische, Bestuhlung in Kino, Theater oder Stadion, Sitzgelegenheiten in Wartebereichen von Kinofoyers etc.), bleiben auch diese unberücksichtigt. In dem genannten BMF-Schreiben finden sich 16 Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen: von Imbissständen über Catering-Unternehmen zu Mahlzeitendiensten und „Food Courts“ in Einkaufszentren.

Die genannten Regelungen treten rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft, denn sie ersetzen das bisherige BMF-Schreiben. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn sich der Steuerpflichtige für Umsätze vor dem 01.10.2013 auf die alten, für ihn günstigeren BMF-Schreiben bezieht. **Bitte beachten:** Die Lieferung von Getränken unterliegt in der Regel immer dem Regelsteuersatz von 19 %.



■ Umsatzsteuer für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Hier gilt es zwei Begriffe zu klären: wann ist die Grenze „ehrenamtlich“ überschritten und was ist noch eine „angemessene“ Vergütung?

Eine Tätigkeit wird nicht mehr ehrenamtlich ausgeübt, wenn:

- ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vorliegt bzw.
- der Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht wird.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Dann geht die Finanzverwaltung – unabhängig von der Höhe der Entschädigung – nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus.

Mit Schreiben vom 27.03.2013 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) durch die Einführung von Betragsgrenzen Anhaltspunkte gegeben, bis zu welcher Höhe von einem noch angemessenen Entgelt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann, so dass die Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist. Bei diesen Grenzen handelt es sich um sogenannte Nichtbeanstandungsgrenzen, bis zu deren Höhe seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet wird.

Die Frage der Angemessenheit der Entschädigung für Zeitversäumnis ist hierbei an dem vom Bundesfinanzhof (BFH) ausgelegten Begriff des „Ehrenamts“ auszurichten und nicht nach dem Marktwert der jeweiligen Leistung.

Was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden; dabei ist eine Entschädigung in Höhe bis zu 50 EUR je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 EUR im Jahr nicht übersteigt. Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 EUR ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.

Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise ein Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen mit den lohnsteuerlichen Höchstbeträgen.

Besonders zu beachten: Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte pauschale bzw. monatliche oder jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung sowie ein gesondert gezahltes Urlaubs-, Weihnachts- bzw. Krankheitsgeld stehen dem Charakter einer Entschädigung für Zeitversäumnis entgegen und führen zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift mit der Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen – auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen – der Umsatzsteuer unterliegen.

Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die oben genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

Die Finanzverwaltung verlangt eine Glaubhaftmachung des tatsächlichen Zeitaufwands!

Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den sogenannten „Übungsleiterfreibetrag“ von 2.400 EUR nicht übersteigt.

In diesen Fällen bedarf es lediglich der Angabe der Tätigkeiten und zur Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen.

Die genannten Regelungen wurden – einschließlich Beispielen – in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen. Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden. Für die Anwendung der genannten Satzungsregelungen ist es ausreichend, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss bis zum 31. März 2014 entsprechend angepasst wird.

■ Vorsteueraufteilung im Verein

Erfreuliche Urteile kamen am 13.12.2012 vom Finanzgericht Sachsen und am 10.05.2012 vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg, in denen es um die Berechnung der nicht abziehbaren Vorsteuer im Verein ging.

Vereine üben regelmäßig wirtschaftliche Tätigkeiten und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (im ideellen Bereich) nebeneinander aus. Dazu kommen ggf. Leistungen, die umsatzsteuerfrei sind, zum Beispiel Kinderbetreuung, Wohlfahrtspflege, Bildungs- und Sportveranstaltungen oder Kinder- und Jugendhilfe.

Ist nur ein Teil der Umsätze steuerpflichtig, kann nicht der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist die Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist dabei regelmäßig der Anteil der erzielten Umsätze in den jeweiligen Bereichen. Die beiden Finanzgerichte haben entschieden, dass echte Zuschüsse und Spenden, bei denen kein Leistungsaustausch zu Grunde liegt, bei dem Aufteilungsmaßstab unberücksichtigt bleiben müssen. Das ist für den Verein günstig, denn so wird der Nenner des Bruches kleiner und der Vorsteuerabzug relativ höher.

Offen gelassen haben die Gerichte die Frage, inwieweit für Mitgliedsbeiträge das gleiche gilt wie für Spenden und Zuschüsse. Echte Mitgliedsbeiträge werden ebenfalls ohne Gegenleistung des Vereins bezahlt. Allerdings stehen hier Kosten der Mitgliederverwaltung dagegen, die zum nichtunternehmerischen Bereich gehören.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hat die Finanzverwaltung Revision beim BFH eingelegt (Az. V R 4/13), auf die man sich berufen kann, falls das Finanzamt die beschriebene Vorsteueraufteilung ablehnt.

■ Kommunale Kitas

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 12.07.2012 (I R 106/10) entschieden, dass kommunale Kindertageseinrichtungen keine Hoheitsbetriebe, sondern Betriebe gewerblicher Art

(BgA) sind. Diese Bewertung hat zur Folge, dass Kitas in kommunaler Trägerschaft körperschaftsteuerpflichtig sind. Bisher wurde die Körperschaftsteuer in vielen Fällen jedoch nicht erhoben.



Auf eine Anfrage der SPD-Fraktion hat die Bundesregierung die bisherige Verwaltungsauffassung bestätigt, die auf der Linie des BFH-Urteils liegt. Auch bisher war die Körperschaftsteuerpflicht für diese Einrichtungen grundsätzlich gegeben. Nach den Körperschaftsteuer-Richtlinien kann die Festsetzung jedoch unterbleiben, wenn deren Kosten sowie die Einziehung der Steuer außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen.

Dies liegt in den Fällen kommunaler Kitas regelmäßig vor. Es ist wohl kaum oder gar nicht mit zusätzlichen Steuereinnahmen zu rechnen, weil kommunale Kitas in der Regel nicht mit Gewinnen abschließen, sondern häufig defizitär betrieben und daher mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden. Aus diesen Gründen wurde bisher auf die Anforderung einer Steuererklärung beim BgA „Kita“ verzichtet, und das wird wohl auch so bleiben.

Wichtig für die Kommune ist jedoch folgendes Szenario: Wenn die Kita den Status „BgA“ verliert und in das hoheitliche Vermögen der Kommune zu überführen ist, sind die in dem Vermögen gebundenen stillen Reserven aufzulösen und zu versteuern. Dann wäre es hilfreich, wenn die bisher aufgelaufenen Verluste durch die Finanzverwaltung festgestellt worden wären, um diese gegen den Aufgabegewinn zu verrechnen. Eine Verlustfeststellung kann jedoch nur durch die (freiwillige) Abgabe von Steuererklärungen für den BgA „Kita“ erfolgen.

Wann verliert eine Kita den Status eines BgA? Wenn die Einrichtung geschlossen wird oder wenn zum Beispiel aus familienpolitischen Gründen keine Gebühren oder Beiträge mehr erhoben werden. Dann erzielt die Einrichtung keine Einnahmen mehr, was als Voraussetzung für einen BgA erforderlich wäre. Dasselbe gilt nicht nur für Kitas, sondern auch für Kindergärten, Horte oder ähnliche Einrichtungen.

Sollten Überlegungen dieser Art im Raum stehen, empfiehlt sich die Abgabe von Steuererklärungen zur Feststellung von Verlusten auch für vergangene Jahre, soweit die Verjährungsvorschriften dies noch zulassen.

■ Betriebskostenzuschuss an Fremdenverkehrsverein

Zuschüsse, die eine Kommune an einen Fremdenverkehrsverein zahlt, unterliegen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer. Das hat das Finanzgericht Köln am 21.11.2012 für einen Verein entschieden, der von der Stadt dafür bezahlt wurde, dass er das touristische Stadtmarketing übernommen hat.

Das Gericht hat einen Leistungsaustausch zwischen Stadt und Verein verneint, weil die Tourismusleistungen nicht der Stadt zugutekamen, sondern den Bürgern der Stadt, den Touristen und den Tourismusunternehmen. Auch hänge die Höhe des Zuschusses nicht von den Vorteilen ab, die die Stadt aus den Aktivitäten des Fremdenverkehrsvereins ziehe. Der Zuschuss beziehe sich nicht auf konkret vereinbarte Leistungen, sondern auf die Förderung der Tourismustätigkeit als solcher. Auch die Einordnung des Zuschusses als Entgelt von dritter Seite für die subventionierten Leistungen an die Touristikanbieter wurde vom Gericht verneint. Das niedrige Entgelt sei eine rechtlich unbeachtliche Nebenfolge des mit dem Zuschuss primär verfolgten Zwecks, die Tätigkeit des Vereins als solche zu fördern.

■ SEPA-Umstellung

Am 01.02.2014 kommt SEPA, der Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Und der krempelt das Rechnungswesen um, so dass Sie die Zeit für die Umstellung nicht unterschätzen sollten. Was ist zu beachten?

Kennen Sie die IBAN und BIC für Ihren Verein?

Diese Angaben ersetzen künftig Kontonummer und Bankleitzahl. Wichtig: Ergänzen Sie IBAN und BIC auf Ihren Geschäftspapieren, insbesondere auf Rechnungsformularen oder Beitragsanforderungen.

Wie wickeln Sie Ihren Zahlungsverkehr ab?

Wenn Sie eine Software für Finanzbuchführung und/oder Zahlungsverkehr nutzen, achten Sie darauf, dass diese „SEPA-fähig“ ist. Wenn Sie Formular-Vordrucke verwenden, dann achten Sie auf SEPA-Vordrucke.

Haben Sie Ihre Kunden-, Lieferanten- und Mitgliederdaten auf dem aktuellen Stand?

Künftig brauchen Sie für den Zahlungsverkehr auch die IBAN und BIC Ihrer Kunden, Lieferanten und Mitglieder. Fehlende Angaben müssen Sie erfragen. Manche Softwareanbieter oder Banken bieten elektronische IBAN-Konverter an.

Nutzen Sie noch Datenträger, um Überweisungen zur Bank zu bringen?

Dann müssen Sie am 01.02.2014 eine andere Methode nutzen. SEPA kann die Datenträger nicht mehr verarbeiten.

Haben Sie schon eine Gläubiger-ID?

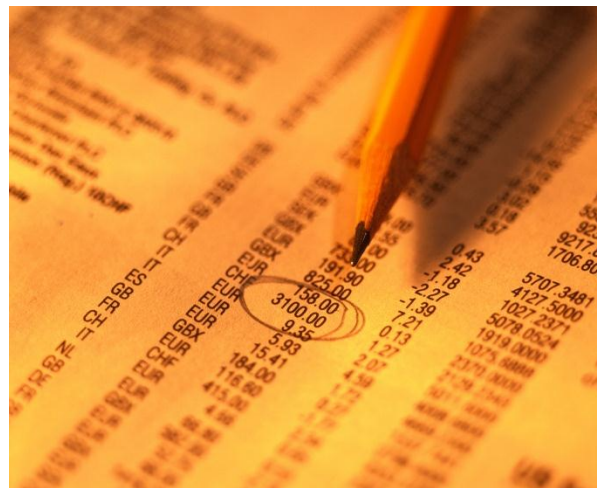
Bei SEPA-Lastschriftverfahren muss der Empfänger genau zu identifizieren sein. Deshalb muss man eine Gläubiger-ID vorweisen. Beantragen kann man diese bei der Bundesbank.

Haben Sie bereits ein Mandat?

Grundlage für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das Mandat. Hier ist die Zustimmung des Zahlers samt der Anweisung an die Bank hinterlegt. Hierzu müssen Sie für jeden Ihrer Lastschrift-Zahler (Kunden oder Mitglieder) eine Mandats-Referenznummer mit maximal 35 Stellen vergeben.

Ist Ihr Buchhaltung bzw. die Zahlungsverkehrs-Software in der Lage, die Mandate zu verwalten – und die vorgeschriebene Archivierung sicherzustellen?

Die Archivierung ist für 13 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug notwendig. Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Bank, Ihrem Software-Hersteller oder Ihrem Berater über diese Themen. Sonst können Sie möglicherweise im kommenden Jahr die Beiträge nicht rechtzeitig per Lastschrift einziehen.



Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.



www.auren.de

FRANKFURT/MAIN · Eschersheimer Landstraße 327 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-aren.de
GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstraße 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-aren.de
GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-aren.de
LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-aren.de
LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-aren.de
MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-aren.de
ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-aren.de
STUTTGART · Theodor-Heuss-Straße 9 · Telefon 0711 997868-0 · Telefax 0711 997868-69 · info@str-aren.de
TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-aren.de
WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstraße 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-aren.de

Möchten Sie diesen Newsletter regelmäßig von uns beziehen, dann senden Sie uns Ihre Adressdaten, gerne auch per E-Mail an info@rtg-aren.de.

Name Organisation/Verein	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Unterschrift